

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MOGIC GMBH

Stand: 01.01.2016

Teil I: Allgemeiner Teil

Teil II: Zusätzliche Bedingungen bei Erstellung von Websites oder Anwendungen

Teil III: Zusätzliche Bedingungen bei Wartungsverträgen

Teil IV: Zusätzliche Bedingungen bei Design/Marketing (SEO/SEM)

---

## TEIL I: ALLGEMEINER TEIL

### 1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Movic GmbH (im Folgenden „Movic“ genannt) und dem Kunden gelten nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, selbst wenn Movic nicht ausdrücklich widerspricht.

Movic ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Änderungen wird Movic dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen ankündigen. Der Kunde kann den Änderungen der AGB innerhalb dieser Frist in Textform (z.B. per E-Mail) widersprechen. Unterbleibt der fristgerechte Widerspruch, werden die neuen AGB Vertragsbestandteil. Im Falle eines Widerspruchs bleibt es bei den alten AGB. Movic wird den Kunden bei Beginn der Widerspruchsfrist auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens besonders hinweisen.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Movic sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – unverbindlich. Erhält der Kunde von Movic ein verbindliches Angebot, kann dies vom Kunden innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend ab Zugang des Angebots, angenommen werden.
- 2.2. Movic behält sich die Berücksichtigung zwingender (d.h. bedingt durch rechtliche oder technische Normen) Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

### 3. Leistungserbringung

- 3.1. Movic ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 3.2. Movic ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

### 4. Leistungs- und Lieferfristen

- 4.1. Die Einhaltung der von Movic zugesagten Leistungs- und Liefertermine setzt die Einhaltung der dem Kunden aus dem jeweiligen Vertrag obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen voraus.
- 4.2. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen.
- 4.3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von Movic nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

## **5. Preise, Zahlung**

- 5.1. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 5.2. Soweit eine Abrechnung nach Zeitaufwand stattfindet, wird dieser auf fünfzehn Minuten genau erfasst.
- 5.3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
- 5.4. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Movic verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **6. Haftung**

- 6.1. Movic haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bei arglistiger Täuschung sowie im Umfang einer von Movic übernommenen Garantie.
- 6.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Movic der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 6.3. Eine weitergehende Haftung von Movic besteht nicht.
- 6.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Movic sowie von Erfüllungsgehilfen.

## **7. Vertraulichkeitsvereinbarung**

- 7.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 7.2. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- 7.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
  - 7.3.1. die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  - 7.3.2. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
  - 7.3.3. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 7.4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

## **8. Datenschutz**

Movic erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Movic beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird Movic Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

## **9. Referenzangabe und Namensnennung**

- 9.1. Movic sowie die ggf. von Movic eingeschalteten Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die für den Kunden erbrachte Leistung als Referenzangabe zu führen. Dies umfasst das Recht, den Namen des Kunden, dessen Logo sowie Fotos bzw. Screenshots von der jeweiligen Leistung zu veröffentlichen.
- 9.2. Auf Verlangen von Movic wird der Kunde in allen von Movic für den Kunden geschaffenen Werken als Movic als Urheber nennen.

## **10. Abtretbarkeit von Ansprüchen**

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Movic geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Movic geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Movic ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1. Soweit sich die Vertragsparteien per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen an, sofern die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält und somit dem Kunden zugeordnet werden kann. Dem erkennbaren Absender obliegt der Gegenbeweis, dass diese E-Mail nicht von ihm stammt.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen AGB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.
- 11.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 11.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - der Sitz von Movic.

## **Teil II: Zusätzliche Bedingungen bei Erstellung von Websites oder Anwendungen**

### **1. Geltungsbereich**

Soweit der Kunde Movic mit der Erstellung einer Website oder App (Anwendung) beauftragt, gelten neben dem Teil I dieser AGB die nachfolgenden Regelungen.

### **2. Leistungen von Movic**

- 2.1. Maßgeblich für die Definition des Leistungsumfangs der von der Movic zu erstellenden Website oder Anwendung ist die zwischen den Parteien abgestimmte Funktionsbeschreibung. Movic programmiert nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung die Website oder Anwendung.
- 2.2. Movic verpflichtet sich dazu, die Website oder Anwendung so zu programmieren, dass die Website und die dazugehörigen Unterseiten ein Antwortzeitverhalten aufweisen, das bei vergleichbarer Internet-Anbindung und technischer Ausstattung der vom Endnutzer zum Aufruf der Seiten eingesetzten Hard- und Software dem Antwortzeitverhalten anderer Websites mit vergleichbaren Inhalten und vergleichbarem Umfang entspricht.
- 2.3. Der Kunde ist bis zur Abnahme der Website oder Anwendung jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Movic wird dem Kunden innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungswunsches eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben. Sollte die verlangte Änderung maßgebliche Abweichungen von der Funktionsbeschreibung beinhalten, so verlängern die Vertragsparteien die Fristen einvernehmlich um einen angemessenen Zeitraum. Übergibt Movic die vorstehend genannte Aufstellung dem Kunden nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so ist der Kunde berechtigt, Movic hierfür eine Frist von weiteren 3 Arbeitstagen zu setzen, nach deren Ablauf Movic die verlangten Änderungen ohne zusätzliche Vergütung und ohne Änderungen des Zeit- und Arbeitsplans ausführen wird.
- 2.4. Movic erstellt die Website mit dem Ziel, dass die Website eine gute Platzierung in den organischen Suchergebnissen von Suchmaschinen erreicht. Dem Kunden ist bekannt, dass Suchmaschinenoptimierung (SEO) einem ständigen Wandel unterliegt. Der Erfolg von SEO hängt von zum Teil nicht vorhersehbaren Änderungen der Suchmaschinenalgorithmen und Maßnahmen Dritter ab, die ebenfalls SEO betreiben. Die Parteien sind sich daher einig, dass das Erreichen eines bestimmten Erfolges nicht geschuldet ist.
- 2.5. Movic wird dem Kunden die fertig gestellte Software der Website oder Anwendung auf einem geeigneten, vom Kunden freigegebenen Datenträger übergeben und betriebsbereit auf den vereinbarten Server installieren.

### **3. Leistungen des Kunden**

- 3.1. Der Kunde stellt Movic eigenverantwortlich die zur Erstellung der Website erforderlichen Inhalte zur Verfügung. Movic ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Erstellung der Website verfolgten Zweck zu erreichen.
- 3.2. Zu den vom Kunden bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Kunden zu verwendenden Texte, Photographien, Grafiken und Tabellen.
- 3.3. Die nach Ziffer 3.1. und 3.2. umschriebenen Daten werden der Movic in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

### **4. Garantie der Rechteinhaberschaft und Rechtskonformität, Freistellung durch Kunden**

- 4.1. Der Kunde garantiert, dass er hinsichtlich der Movic zur Verfügung gestellten Inhalten (Texte, Bilder, Fotos, Grafiken, Logos) jeweils über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt.
- 4.2. Zudem garantiert der Kunde, dass durch die Verwendung der in Ziffer 4.1. genannten Inhalte durch Movic im Rahmen des Vertrags keine Rechte Dritter, insbesondere Kennzeichen- und Urheberrechte, verletzt werden oder anderweitig gegen geltendes Recht verstoßen wird.
- 4.3. Der Kunde stellt Movic von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Kennzeichenrechtsverletzungen, die gegen Movic in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Dem Kunden bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser Movic unverzüglich mitzuteilen. Movic ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des Kunden hat dieser im Vorwege mit Movic abzustimmen.

Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die Movic durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

## **5. Abnahme**

- 5.1. Nach vollständiger Übergabe und Installation der von Movic fertig gestellten Software wird eine zweiwöchige Testphase vereinbart. Diese beginnt mit der vollendeten Installation der die Website oder Anwendung enthaltenden Software. Die Testphase ermöglicht dem Kunden eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware und eine Überprüfung auf etwaige sonstige Mängel hin.
- 5.2. Der Kunde wird während der Testphase auftretende Fehler der Vertragssoftware Movic per E-Mail anzeigen. Movic steht dem Kunden auch während der Testphase zur Verfügung, um gerügte Mängel der Vertragssoftware unverzüglich zu untersuchen und zu beheben.
- 5.3. Sollten noch während der Testphase Fehler der Software auftreten und zeigt der Kunde diese Fehler Movic per E-Mail an, so verlängert sich die Testphase bis zur Behebung des Fehlers und um eine sich daran anschließende angemessene Prüfungsfrist.
- 5.4. Treten während der Testphase auch während eines Lastbetriebes keine wesentlichen Fehler auf oder werden Movic keine wesentlichen Fehler per E-Mail angezeigt, so wird der Kunde eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die fertig gestellte Vertragssoftware in vertragsgemäßem Zustand installiert worden ist (Abnahme).
- 5.5. Fordert Movic den Kunden zur Abnahme auf, hat der Kunde das vertragsgemäß hergestellte Werk binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen abzunehmen.

## **6. Nutzungsrechte, Namensnennung**

- 6.1. Movic räumt dem Kunden das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die von Movic für den Kunden erstellte Vertragssoftware zur Darstellung einer Website im Internet oder Anwendung zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht ohne Zustimmung von Movic an einen Dritten zu übertragen oder hieran Nutzungsrechte Dritten einzuräumen.
- 6.2. Auf Verlangen von Movic wird der Kunde in allen von Movic für den Kunden geschaffenen Werken als Movic als Urheber nennen.

## **7. Wartung und Pflege der Website**

Soweit Movic die Pflege und Wartung der Website im Anschluss an die Websiteerstellung für den Kunden übernimmt, geltend die Regelungen in Ziffer 3 und 4 von Teil III. dieser AGB entsprechend.

## TEIL III: ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN BEI WARTUNGSVERTRÄGEN

### 1. Geltungsbereich

Soweit der Kunde sein Hard- und Softwaresystem (nachfolgend „System“ genannt) von Movic warten lässt, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

### 2. Leistungserbringung

- 2.1. Movic wird die Wartungsleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen und berücksichtigt allgemeine Verfahrensbeschreibungen, Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Kunden.
- 2.2. Movic wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Movic wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung Movic bekannt sind, deren Ausführung von Movic beherrscht wird und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

### 3. Fehlerbeseitigung

- 3.1. Movic wird Mängel am System, die während der Laufzeit dieses Wartungsvertrags auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.
- 3.2. Die auftretenden Mängel sind in die nachfolgenden Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten abzarbeiten. Movic wird den Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.
  - Kritischer Mangel (Priorität 1): Störung, die einen Ausfall des gesamten Systems oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unumgänglich ist.
  - Wesentlicher Mangel (Priorität 2): Störung, die die Nutzung des Systems derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit dem System nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Leistungsmängel kann zu einem kritischen Leistungsmangel führen.
  - Sonstiger Mangel (Priorität 3): Sonstige Störung, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Mängel kann zu einem wesentlichen bzw. kritischen Leistungsmangel führen.
- 3.3. Die Einordnung der Mängel in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch den Kunden nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und der Interessen der Movic.
- 3.4. Movic wird auf die Meldung eines Mangels durch den Kunden innerhalb der folgenden Fristen reagieren („Reaktionsfrist“):
  - Bei kritischen Mängeln innerhalb drei Stunde nach Erhalt der Meldung.
  - Bei wesentlichen Mängeln innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt der Meldung.
  - Bei Auftreten eines sonstiger Mängel innerhalb eines Werktages nach Erhalt der Meldung.
- 3.5. Movic wird Mängel innerhalb der folgenden Fristen beseitigen („Beseitigungsfrist“):
  - Kritische Mängel innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Meldung.
  - Wesentliche Mängel innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Meldung.

- Sonstige Mängel innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Meldung, spätestens aber mit der nächsten Programmversion der Software.

Die vorgenannten Beseitigungsfristen verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum, soweit der Austausch oder die Reparatur von Hardware erforderlich ist, Neukonfiguration oder Störungen aufgrund höherer Gewalt entstanden sind oder die Abhängigkeit von Dritten besteht.

- 3.6. Sofern absehbar ist, dass sich ein kritischer oder wesentlicher Mangel nicht innerhalb der in vorstehenden Ziffer definierten Zeiträume beheben lässt, wird Movic innerhalb der dort genannten Fristen eine Behelfslösung (Work Around) bereitstellen. Die Bereitstellung des Work Around entbindet Movic nicht von seiner Verpflichtung zur schnellstmöglichen Beseitigung des Mangels.
- 3.7. Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Kunde berechtigt, Movic Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Die Verpflichtung von Movic, die für die jeweilige Mangelkategorie vorgegebenen Reaktions- und Beseitigungsfristen einzuhalten, bleibt unberührt.
- 3.8. Movic ist berechtigt, die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Kunden keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind.

#### **4. Servicezeiten**

- 4.1. Movic wird die Leistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten erbringen:  
Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 18 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr bis 16 Uhr.
- 4.2. Die in Ziffer 3.4. und 3.5. geregelten Reaktions- und Beseitigungsfristen laufen nicht außerhalb der Servicezeiten.
- 4.3. Duldet die Erbringung einer Wartungsleistung objektiv keinen Aufschub, wird Movic diese auch außerhalb der Servicezeiten („erweiterte Servicezeiten“) erbringen.

#### **5. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung**

- 5.1. Movic wird auf Wunsch des Kunden und auf der Basis eines gesonderten Auftrags sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen ausführen, insbesondere:
  - 5.1.1. Veränderungen an der Software, die nicht Gegenstand der Pflegeleistungen sind, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des Kunden;
  - 5.1.2. Anpassung der Software an eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung des Kunden
  - 5.1.3. Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Software durch den Kunden, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von Movic verursachten Einwirkungen entstanden sind;
  - 5.1.4. Sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Systems nach Anforderung des Kunden;
  - 5.1.5. Beratungsleistungen.
- 5.2. Ein Vergütungsanspruch von Movic setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden voraus.
- 5.3. Movic darf die Erbringung sonstiger Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen sowie von Beratungsleistungen nur verweigern, wenn ihm deren Ausführung im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nachweislich unzumutbar ist.

## **6. Mitwirkung des Kunden**

- 6.1. Die Meldung von Mängeln hat grundsätzlich in Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Eine mündliche Meldung ist zulässig, wenn der Kunde die schriftliche Meldung spätestens innerhalb zweier Werktage nachholt. Die Meldung hat den Mangel (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Mangels) präzise zu beschreiben und einen Vorschlag zur Einstufung des Mangels in eine Kategorie gem. Ziffer 3.2. zu enthalten.
- 6.2. Der Kunde wird Movic vor Ort zu seinen regelmäßigen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen. Soweit es die Dringlichkeit der jeweiligen Leistung erfordert, wird der Zutritt auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des Kunden gewährt. Movic hat darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
- 6.3. Der Kunde wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner des Kunden bereit steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

## **7. Preise**

Movic behält sich das Recht vor, die Preise nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu ändern. Eine solche Änderung darf die Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Vergütung um mehr als 10 Prozent der Vergütung des voraus- gehenden Zwölf-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Kunde den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

## **8. Laufzeit und Kündigung**

- 8.1. Der Vertrag läuft zunächst fest für einen Zeitraum von einem Jahr. Anschließend verlängert er sich automatisch für jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 8.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
  - 8.2.1. wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert,
  - 8.2.2. wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 8.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.



## **Teil IV: Zusätzliche Bedingungen bei Design/Marketing (SEO/SEM)**

### **1. Geltungsbereich**

Soweit der Kunde Movic mit Design oder Marketingmaßnahmen (insbesondere SEO/SEM) beauftragt, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

### **2. Leistungsbringung durch Movic**

- 2.1. Sämtliche bei Movic beauftragten Leistungen werden mit großer Sorgfalt im Rahmen der vom Kunden eingeräumten Gestaltungsfreiheit und nach dem Stand der Technik erbracht. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von Movic erbrachten Leistungen sowie die urheberrechtliche Schutzfähigkeit bzw. markenrechtliche Eintragungsfähigkeit gehört jedoch nur dann zum von Movic geschuldeten Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 2.2. Beauftragt der Kunde Movic mit der Erstellung einer Website oder mit Suchmaschinenoptimierung (SEO) bezüglich der Website des Kunden, wird Movic übliche Maßnahmen durchführen, damit die Website eine gute Platzierung in den organischen Suchergebnissen von Suchmaschinen erreicht. Dem Kunden ist bekannt, dass SEO einem ständigen Wandel unterliegt. Der Erfolg von SEO hängt von zum Teil nicht vorhersehbaren Änderungen der Suchmaschinenalgorithmen und Maßnahmen Dritter ab, die ebenfalls SEO betreiben. Die Parteien sind sich daher einig, dass das Erreichen eines bestimmten Erfolges nicht geschuldet ist. Entsprechend gilt dies auch für Suchmaschinenmarketing (SEM).
- 2.3. Die Leistungserbringung von Movic erfolgt ausschließlich im Rahmen der Geschäftszeiten von Movic, welche wie folgt lauten: Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 18 Uhr.
- 2.4. Movic ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 2.5. Movic ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

### **3. Nutzungsrechte**

- 3.1. Movic räumt dem Kunden das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die von Movic geschaffenen Leistungen in sämtlichen bei Vertragsschluss bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen.
- 3.2. Der Übergang der Rechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der jeweils vereinbarten Vergütung. Eine Einräumung eines vorläufigen Nutzungsrechts, das keinen Rechtsübergang nach Ziffer 3.1. nach sich zieht, ist durch gesonderte Absprache möglich.
- 3.3. Soweit Gegenstand der geschuldeten Leistungen digitale Medien oder Software sind, gelten abweichend von Ziffer 3.1. die jeweils vereinbarten Lizenzbestimmungen der von Dritten einbezogenen Produkte.

### **4. Mitwirkung des Kunden**

- 4.1. Der Kunde stellt Movic eigenverantwortlich die zur Erstellung der Leistungen erforderlichen Inhalte zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Kunden zu verwendenden Texte, Photographien, Grafiken, Logos und Tabellen. Diese Daten sind Movic in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Der Kunde wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner des Kunden bereit steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- 4.3. Im Falle der Beauftragung von Video- oder Fotoproduktionen ist der Kunde dafür verantwortlich, ggf. erforderliche Dreh- und Fotogenehmigungen sowie Einwilligungen der abzubildenden Personen einzuholen. Wünscht der Kunde die Verwendung von Inhalten, deren Verwertung durch Verwertungsgesellschaften (insb. der GEMA) erfolgt, hat der Kunde dies bei der jeweiligen Verwertungsgesellschaft anzuzeigen und insoweit die Kosten zu tragen.
- 4.4. Soweit eine Abnahme durch den Kunden zu erfolgen hat, ist der Kunde bis zur Abnahme der geschuldeten Leistungen jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Movic wird dem Kunden innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungswunsches eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben. Übergibt Movic die vorstehend genannte Aufstellung dem Kunden nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so ist der Kunde

berechtigt, Movic hierfür eine Frist von weiteren 3 Arbeitstagen zu setzen, nach deren Ablauf Movic die verlangten Änderungen ohne zusätzliche Vergütung und ohne Änderungen des Zeit- und Arbeitsplans ausführen wird.

- 4.5. Fordert Movic den Kunden zur Abnahme auf, hat der Kunde das vertragsgemäß hergestellte Werk binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen abzunehmen.

## **5. Garantie der Rechteinhaberschaft und Rechtskonformität, Freistellung durch Kunden**

- 5.1. Der Kunde garantiert, dass er hinsichtlich der Movic zur Verfügung gestellten Inhalten jeweils über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt. Zudem garantiert der Kunde, dass durch die Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte durch Movic im Rahmen des Vertrags keine Rechte Dritter, insbesondere Kennzeichen- und Urheberrechte, verletzt werden oder anderweitig gegen geltendes Recht verstoßen wird.
- 5.2. Der Kunde stellt Movic von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Kennzeichenrechtsverletzungen, die gegen Movic in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Dem Kunden bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser Movic unverzüglich mitzuteilen. Movic ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des Kunden hat dieser im Vorwege mit Movic abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die Movic durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

## **6. Laufzeit und Kündigung**

- 6.1. Verträge mit fester Laufzeit verlängern sich automatisch für jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt werden.
- 6.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- 6.2.1. wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert,
- 6.2.2. wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 6.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.